

Gewercken selbst erscheinen / ihre Klage und Antwort bescheidenlich vorbringen / und billichmäßigen Vergleichs / oder Bescheids erwarten.

Darbey Wir aber nicht verwehren / daß ein Gelehrter seiner eigenen Sache Nothdurfft selbst reden / und bescheidenlich vorbringen mag.

Wenn es aber zu Bergrechtlicher Verfassung gereicht / alsdenn sind / nach gut befinden Unserer Ober- und Bergbeamten / und Gelegenheit der Sache / Advocaten und Procuratores zuzulassen.

So nun bey solcher Begebenheit ein Advocat / oder Procurator / in einer Berg- Sache bedienet / und mit producirung seiner Vollmacht sich gebührend legitimiret ; So soll er die Sache kürzlich / nervosè, und wie es an ihm selbst beschaffen / mit guten beständigen Grunde vorbringen / und beyder in unserer Proceß- Ordnung ausgedruckten Straffe in seinen Gesetzen alles unnützen Geschwäzes / und schädlicher Weitläufftigkeit / auch insonderheit anzüglicher / und schimpfflicher Worte / welche nur zu mehrer Verbitterung Ursach geben / nebenst unnöthigen Disputationen de legitimatione Personarum, Bestellung des Vorstands / Gewehr / und anderer in Judicio præparatorio vorkommenden Exceptionen, zu Verzögerung der Haupt- Sache / in denen Sätzen / und sonst / sich gänzlich enthalten / im übrigen seine Klagen und Vorbringen uff die Berg- Ordnung / und derselben nicht zuwieder lauffende alte Gebräuche / und nicht auff gemeine Rechte / gründen / oder gewarten soll / daß in wie drigen Fall sein Anbringen nicht angenommen werde.